

**Gebührensatzung der Stadt Chemnitz
für die Städtische Musikschule Chemnitz**

Inhalt

- § 1 Gebührentatbestand
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Bearbeitungsgebühren/Prüfungsgebühr
- § 5 Benutzungsgebühren musikschuleigene Instrumente
- § 6 Gebühren für Probestunde
- § 7 Unterrichtszeiten
- § 8 Unterrichtsgebühren
- § 9 Haupt- bzw. Ergänzungsfächer
- § 10 Entstehung der Gebühren
- § 11 Fälligkeit
- § 12 Erwachsenenzuschlag
- § 13 Gebührenermäßigung
- § 14 Unterrichtsversäumnis/Ausfall
- § 15 In-Kraft-Treten

Anlage

zur Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Städtische Musikschule Chemnitz

**Gebührensatzung der Stadt Chemnitz
für die Städtische Musikschule Chemnitz**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S.134) und auf Grundlage der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S.245), hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 25.09.2024 mit Beschluss-Nr. B-172/2024 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührentatbestand**

Die Städtische Musikschule Chemnitz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Chemnitz. Für die Teilnahme am Musik- und Tanzunterricht an der Städtischen Musikschule Chemnitz werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Schülerinnen und Schüler, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren gesetzliche Vertreter. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach der Art der Unterrichtsform und der Dauer des Unterrichts und der Anzahl der Schülerinnen und Schüler.

**§ 4
Bearbeitungsgebühren/Prüfungsgebühr**

(1) Als Bearbeitungsgebühr für die Aufnahme wird für Schülerinnen und Schüler ein Betrag in Höhe von 15,00 € erhoben. Dieser wird mit dem Gebührenbescheid erhoben.

(2) Die Bearbeitungsgebühr gemäß Absatz 1 entfällt bei einer Wiederanmeldung innerhalb eines Jahres.

(3) Für Prüfungen, die von externen Schülerinnen und Schülern abgelegt werden, wird eine Gebühr in Höhe von 35,00 € erhoben.

§ 5

Benutzungsgebühren musikschuleigene Instrumente

Für die Benutzung von musikschuleigenen, nicht verleihbaren Instrumenten im Unterricht wird eine Gebühr von 2,00 € pro Monat pro Instrument erhoben. Dies betrifft insbesondere die Instrumente: Klavier, E-Piano, Keyboard, Harfe und Schlagzeug.

§ 6

Gebühren für Probestunde

(1) Für das Erteilen einer Probestunde wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben. Erfolgt nach der Probestunde eine Anmeldung zu einem Unterricht nach § 8, werden diese 15,00 € mit der Bearbeitungsgebühr nach § 4 Abs. 1 verrechnet.

(2) Für Probestunden im Bereich der Elementaren Musikerziehung wird die Gebühr gemäß Absatz 1 nicht erhoben.

§ 7

Unterrichtszeiten

An der Städtischen Musikschule Chemnitz wird die Unterrichtszeit generell mit 45 Minuten definiert. Davon abweichende Unterrichtszeiten sind möglich. Die Festlegung der abweichenden Unterrichtszeiten obliegt den Lehrkräften in Absprache mit der Schulleitung bzw. sind in § 8 dieser Satzung einzeln festgelegt.

§ 8

Unterrichtsgebühren

Die Unterrichtsgebühren werden grundsätzlich auf die Unterrichtszeit gemäß § 7 Satz 1 dieser Satzung berechnet. Abweichende Unterrichtszeiten werden anteilig berechnet.

I. Elementare Musikerziehung

Die Elementare Musikerziehung richtet sich mit verschiedenen Kursen an Kinder zwischen dem 4. Lebensmonat bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres. Die Jahresgebühr für alle in der Elementaren Musikerziehung stattfindenden Unterrichte beträgt 252,00 €.

II. Grundausbildung

Die Musikalische Grundausbildung wird in Gruppen mit max. 6 Schülerinnen und Schülern für ein Schuljahr angeboten. Die Zielgruppe sind Schülerinnen und Schüler der Vorschule bis Ende des 4. Schuljahres. Die Jahresgebühr beträgt 252,00 € pro Schülerin und Schüler.

III. Instrumental- und Vokalunterricht im Hauptfach

Der Instrumental- und Vokalunterricht richtet sich an Schülerinnen und Schüler aller Altersklassen und wird in den Fächern gemäß § 9 Absatz 1 dieser Satzung durchgeführt.

Die Jahresgebühren werden in Abhängigkeit von der stattfindenden Unterrichtszeit in verschiedenen Tarifen berechnet.

41.110

Einzelunterricht 45 Minuten pro Woche

Tarif A:

Der volle Gebührensatz der Unterrichtsgebühren mit einer Jahresgebühr von 858,00 €.

Tarif B:

Ein um 15% ermäßigter Gebührensatz auf die Unterrichtsgebühr nach Tarif A. Der Tarif B wird nur nach bestandener Feststellungsprüfung gewährt. Inhalte bzw. Kriterien dieser Feststellungsprüfung sind in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, abschließend aufgeführt.

Kombiunterricht

Bestehend aus einer Kombination von wöchentlichem Einzelunterricht zu 30 Minuten oder Paarunterricht zu 45 Minuten oder Gruppenunterricht mit 3 Schülerinnen und Schülern zu 60 Minuten. Die Jahresgebühr beträgt 492,00 €.

IV. Tanz- und Gruppenunterricht

Dieser Unterricht findet in Gruppen ab 4 Schülerinnen und Schülern statt. Die Jahresgebühr beträgt 252,00 €.

V. Ensemble- und Ergänzungsfächer

(1) Ensemble- und Ergänzungsfächer sind die Fächer, die neben den vokalen und instrumentalen Hauptfächern nach § 9 Absatz 2 dieser Satzung angeboten werden. Diese können auch von Schülerinnen und Schülern ohne instrumentalem oder vokalem Hauptfach belegt werden. Die Jahresgebühr beträgt 138,00 €.

(2) Für Schülerinnen und Schüler mit instrumentalem oder vokalem Hauptfach ist die Gebühr mit der Gebühr für den Instrumental- bzw. Vokalunterricht im Hauptfach abgegolten.

VI. Online-Angebote / Online-Unterricht

In Fällen des § 9 Absatz 1 der Satzung der Stadt Chemnitz über die Benutzung der Städtischen Musikschule Chemnitz kann die Musikschule Online-Angebote unterbreiten bzw. Online-Unterricht anbieten. Die Gebührenhöhe richtet sich nach den jeweiligen Gebühren gem. § 8 Absätze I bis V dieser Satzung.

VII. Kurse mit begrenzter Dauer

Instrumentenkarussell

Das Instrumentenkarussell richtet sich an Schülerinnen und Schüler im Vorschuljahr und umfasst 4 x 4 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. Die Gebühr für ein halbes Unterrichtsjahr beträgt 149,00 € inkl. der Instrumentennutzung.

VIII. Musikalische Begleitung – Korrepetition externer Schülerinnen und Schüler

Die Gebühr für die Korrepetition externer Schülerinnen und Schüler beträgt 26,50 € für 45 Minuten.

§ 9 Haupt- bzw. Ergänzungsfächer

(1) Zu den Hauptfächern gehören:

Akkordeon, Bandoneon, Blockflöte, Fagott, Gesang, Gitarre, Harfe, Horn, DJ-Unterricht, E-Gitarre, Bassgitarre, Keyboard, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Mandoline, Musik mit Computer, Oboe, Orgel, Posaune, Querflöte, Saxophon, Schlagzeug, Sprecherziehung, Tanz, Trompete, Viola, Violine, Violoncello, Ukulele, Elementare Musikerziehung und Grundausbildung.

(2) Zu den Ergänzungsfächern gehören:

Musiklehre und Gehörbildung, Komposition, Kammermusik, Kinder-, Kammer- und Jazzchor, Ensembles, verschiedene Orchester.

(3) Die Voraussetzung für die Einrichtung und Beibehaltung eines Haupt- bzw. Ergänzungsfaches ist die Teilnehmerzahl, welche sich an pädagogischen Gesichtspunkten orientiert. Die Festsetzung erfolgt durch die Schulleitung der Städtischen Musikschule Chemnitz.

(4) Unterricht mit Korrepetition (Klavierbegleitung) wird über das gesamte Schuljahr für alle Schülerinnen und Schüler angeboten und kann je nach Kapazität und Bedarf (Vorspiel, Prüfungen, Konzerte) erteilt werden.

§ 10 Entstehung der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht für Gebühren gem. § 5 der Satzung der Stadt Chemnitz über die Benutzung der Städtischen Musikschule Chemnitz entsteht ab dem 1. des Monats der Aufnahme oder Änderung des Unterrichts.

(2) Die Unterrichtsgebühren beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr entsprechend § 4 der Satzung der Stadt Chemnitz über die Benutzung der Städtischen Musikschule Chemnitz. Bei Anmeldungen im laufenden Schuljahr erstrecken sie sich auf den Zeitraum des 1. des Monats, für den die Anmeldung gelten soll, bis zum Ende des Schuljahres. Ein Monat wird mit 1/12 der Jahresgebühr berechnet.

(3) Bei Abmeldung während des Schuljahres entsprechend § 7 Nr. C Abs. 1 der Satzung der Stadt Chemnitz über die Benutzung der Städtischen Musikschule Chemnitz sind die Gebühren bis zu dem in der schriftlichen Abmeldebestätigung der Städtischen Musikschule Chemnitz genannten Termin zu entrichten. Ein Monat wird mit 1/12 der Jahresgebühr berechnet.

(4) Werden Schülerinnen und Schüler nicht oder nicht fristgemäß abgemeldet, ist die Gebühr auch dann zu entrichten, wenn die Schülerinnen und Schüler dem Unterricht fernbleiben.

§ 11 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig. Die Jahresgebühr ist in zwei Teilbeträgen zu entrichten.

41.110

(2) Mit Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates kann die Zahlungsweise auf sechs Teilbeträge (zweimonatliche Zahlungsweise) festgelegt werden.

(3) Der Gebührenbescheid behält seine Gültigkeit, bis er durch einen Änderungsbescheid geändert wird. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 12 Erwachsenenzuschlag

Volljährige mit eigenem Einkommen zahlen einen Zuschlag in Höhe von 35 % zu den unter § 8 Nr. III und VI dieser Satzung festgesetzten Gebühren. Eine Befreiung des Erwachsenenzuschlages wird bei Erwachsenen ohne eigenes Einkommen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mit Vorlage geeigneter Unterlagen (Schulbescheinigung, Studienbescheinigung je Semester, Bescheinigung über Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges soziales Jahr) auf schriftlichen Antrag ab dem Monat der Vorlage gewährt.

§ 13 Gebührenermäßigung

(1) Auf die unter § 8 Nr. I bis VI dieser Satzung festgesetzten Gebühren können Ermäßigungen gewährt werden. Es kann nur jeweils eine der folgend aufgeführten Ermäßigungen in Anspruch genommen werden. Maßgeblich ist hierbei die kostengünstigste Ermäßigung. Die Ermäßigungen werden ab dem Monat der Vorlage eines schriftlichen Antrages sowie den begründenden Unterlagen gewährt.

(2) A - Sozialermäßigung

Die Sozialermäßigung wird bei Vorlage eines Chemnitzpasses oder Familienpasses des Freistaates Sachsen, ausgestellt auf die Schülerinnen und Schüler bzw. bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern auf die gesetzlichen Vertreter, gewährt. Grundsätzlich wird ein Basistarif in Höhe von 140,00 € jährlich berechnet. Gebühren, welche den Basistarif übersteigen, werden um 50 % pro Schülerin und Schüler ermäßigt.

B – Familienermäßigungen

1. Ermäßigung für Familienmitglieder

Wenn aus einer Familie mehrere Familienmitglieder am Unterricht teilnehmen, werden folgende Ermäßigungen gewährt:

bei 2 Familienmitgliedern 10 % für das zweite gemeldete Familienmitglied

bei 3 Familienmitgliedern 20 % für das zweite und dritte gemeldete Familienmitglied

ab 4 Familienmitgliedern 30 % für das zweite und die folgend gemeldeten Familienmitglieder

C - Mehrfächerermäßigung

Bei der Belegung von mindestens zwei Fächern wird für jedes gebührenpflichtige Fach eine Ermäßigung von 20 % gewährt.

41.110

D – Ermäßigung für Unterricht bei Referendarinnen und Referendaren oder Praktikantinnen und Praktikanten

Bei Teilnahme am Unterricht, der in einem begrenzten Zeitraum durch Referendarinnen und Referendare oder Praktikantinnen und Praktikanten der Städtischen Musikschule Chemnitz gehalten wird, wird eine Ermäßigung von 20 % gewährt.

E - Förderung von Schülerinnen und Schülern der Studienvorbereitenden Abteilung (SVA)

Für Schülerinnen und Schüler, die nach der Satzung der Stadt Chemnitz über die Benutzung der Städtischen Musikschule Chemnitz Mitglied in der Studienvorbereitenden Abteilung sind, wird zusätzlicher Förderunterricht im Hauptfach mit 100 % Gebührenermäßigung angeboten. Für ein weiteres Hauptfach wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt. Eine Kombination der Ermäßigung A und D kann entgegen des § 13 Abs. 1 zugelassen werden.

F - Förderung selten gespielter Instrumente

Selten gespielte und somit förderungswürdige Instrumente werden schuljahresweise durch die Schulleitung festgelegt. Für diese instrumentalen Hauptfächer wird automatisch eine Gebührenermäßigung von 50 % gewährt.

G - Förderung im Bereich der Behindertenausbildung

Schwerbehinderte/Behinderte Schülerinnen und Schüler, unabhängig von der Art der Behinderung, erhalten eine Ermäßigung von 50 %.

H - Förderung der Ensemblearbeit

Wenn Schülerinnen und Schüler, welche kein Hauptfach belegen, durch ihre Mitwirkung die musikalische und öffentlich wirksame Arbeit der Ensembles unterstützen, können für diese die Gebühren des Ergänzungsfaches ermäßigt werden. Die Entscheidung trifft der Ensembleleiter in Absprache mit der Schulleitung.

§ 14

Unterrichtsversäumnis/Ausfall

(1) Versäumen Schülerinnen und Schüler den Unterricht ganz oder teilweise, so haben sie weder Anspruch auf Nachholen der Stunden noch auf Gebührenerstattung.

(2) Bei Krankheit der Schülerinnen und Schüler länger als 4 Wochen in Folge können Unterrichtsgebühren auf Antrag erstattet bzw. verrechnet werden, sofern eine ärztliche Bescheinigung vorliegt. Dieser Anspruch erlischt 4 Wochen nach Wiederaufnahme des Unterrichts.

(3) In besonderen Fällen kann auf einen schriftlichen und begründeten Antrag 3 Wochen im Voraus eine Beurlaubung der Schülerinnen und Schüler für mind. 6 Wochen, max. 6 Monate erfolgen. Für die Zeit der Beurlaubung wird ein Basistarif nach § 13 Abs. 2A erhoben. Bei Wiederaufnahme des Unterrichts besteht kein Anspruch auf dieselbe Lehrkraft. Beurlaubungen, länger als 6 Monate, erfordern eine Ab- und Neuanmeldung.

(4) Für Einzel-, Kombi- und Gruppenunterricht sind mindestens 34 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr durch die Musikschule zu gewährleisten. Ausfälle, welche durch die Städtische Musikschule zu vertreten sind, werden nachgeholt. Hierzu werden den Schülerinnen und Schülern maximal zwei Nachholtermine angeboten. Sollte der gewährleistete Anspruch dennoch nicht erreicht werden, so erstattet die Städtische Musikschule Chemnitz auf Antrag

41.110

zum Schuljahresende die anteilige Gebühr. Dieser Anspruch besteht jedoch nicht, wenn die Nachholtermine seitens der Schülerinnen und Schüler nicht wahrgenommen werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Städtische Musikschule Chemnitz tritt am 01.12.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Städtische Musikschule Chemnitz (Beschluss-Nr. B-004/2023 des Stadtrates vom 05.04.2023) außer Kraft.

Chemnitz,

gez. Sven Schulze
Oberbürgermeister

41.110

Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Städtische Musikschule Chemnitz

Feststellungsprüfung

Entsprechend § 8 Nr. III der Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Städtische Musikschule Chemnitz wird ein ermäßigter Tarif B – nach bestandener Feststellungsprüfung - angeboten.

Die Feststellungsprüfung dokumentiert die aktive Beteiligung der Schülerinnen und Schüler am Musikschulleben. Dabei liegen die Teilnahme an Ergänzungsfächern, Projekten, Kursen, Veranstaltungen, Prüfungen und Wettbewerben in einem besonderen Interesse der Musikschule. Für das Bestehen der Feststellungsprüfung sind mindestens 10 Punkte entsprechend der folgenden Kriterien notwendig:

Wertungskriterium		Punktezahl
Jahresvorspiel in der Musikschule	ohne Leistungsprüfung	2
	mit Leistungsprüfung	4
Prüfung entsprechend der Rahmenprüfungsordnung des Verbandes deutscher Musikschulen	Unterstufe (I und II)	4
	ab Mittelstufe *1)	6
Teilnahme am Wettbewerb „Jugend musiziert“ (oder vergleichbare Wettbewerbe)*2)	Regionalwettbewerb	4
	Landeswettbewerb	6
	Bundeswettbewerb	8
Begabtenvorspiel im Freistaat Sachsen	Teilnahme	4
	Bestandenes Vorspiel	8
Ensemble-/Kammermusik	bis 10 Stunden / Schuljahr	2
	10-20 Stunden / Schuljahr	4
	über 20 Stunden / Schuljahr	6
Teilnahme Musiktheorie/Komposition	mind. 15 Stunden jährlich	2
Teilnahme an Workshops / Projekten		je Teilnahme 3

Wertungskriterium		Punktezahl
Veranstaltungen	Musizierstunde/Vortragsabend Konzert Fremdveranstaltung Veranstaltungshelfer	je Teilnahme 1 je Teilnahme 2 je Teilnahme 3 je Teilnahme 1

*1) Für die Mittelstufenprüfung ist ein Abschluss im Fach Musiktheorie Voraussetzung.

*2) Es gilt die jeweils höchste Punktzahl.

Die jeweiligen Punktzahlen sind durch die Hauptfachlehrerinnen und Hauptfachlehrer auf einem Formular (Protokoll) einzutragen und mit Antragstellung einzureichen. Die begründeten Unterlagen dürfen zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als ein Jahr sein. Ausnahme: die bestandenen Prüfungen ab der Mittelstufe entsprechend der Rahmenprüfungsordnung des Verbandes deutscher Musikschulen – hier gilt eine zweijährige Anerkennung.

**Gebührensatzung der Stadt Chemnitz
für die Städtische Musikschule Chemnitz**

- Chronologie –

	Beschluss- datum	Aus- fertigung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg
Satzung	08.06.94	08.06.94	25.08.94	01.09.94	Nr. 16/94	4.
Satzung	16.04.97	22.05.97	13.06.97	01.09.97	Nr. 24/97	8.
Satzung	05.04.00	10.04.00	19.04.00	01.08.00	Nr. 16/00	18.
Satzung	06.11.02	13.11.02	20.11.02	01.02.03	Nr. 47/02	36.
Satzung	16.09.09	14.10.09	04.11.09	01.02.10	Nr. 44/09	93.
Satzung	02.07.12	10.07.12	25.07.12	01.08.12	Nr. 30/12	107.
Satzung	21.05.04	26.05.14	04.06.14	01.08.14	Nr. 22/14	114.
Satzung	10.06.15	19.06.15	24.06.15	01.08.15	Nr. 15/15	118.
Satzung	14.06.17	19.06.17	30.06.17	01.08.17	Nr. 26/17	122.
Satzung	30.01.19	20.02.19	01.03.19	01.08.19	Nr. 09/19	126.
Satzung	05.04.23	24.07.23	28.07.23	01.08.23	Nr. 30/23	
Satzung	25.09.24	01.10.24	04.10.24	01.12.24	Nr. 40/24	